

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Jülicher Judo-Clubs e.V. (JJC) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung, nachfolgend Jugend genannt.

§2 Aufgaben

Die JUGEND des JJC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Entwicklung neuer Formen sportlicher Betätigung, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die die gleichen Ziele verfolgen,
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

Die Jugend des JJC erkennt die Jugendordnungen des Fachverbandes und der Sportjugend des LSB-NRW verbindlich an.

§3 Organe

Organe der Jugend des JJC sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß

§4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des JJC. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend des JJC.

a) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Jugend,
Entlastung und Wahl des Vereinsjugendausschusses,
Wahl der Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
(Fachverband, Kreissportbund, Stadtsportbund),
Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

b) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 3 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge einberufen. Auf Antrag eines zehnten Teils der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit mindestens 50% der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefaßter Beschlusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

c) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

d) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

e) Die Mitglieder der Jugend des JJC haben je eine nicht übertragbare Stimme. (Stimmrecht für Jugendliche unter 12 Jahren nehmen die Erziehungsberechtigten wahr)

§5 Vereinsjugendausschuß

a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

dem Jugendleiter und der Jugendleiterin

deren Stellvertreter

2 Beisitzer/innen

2 Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer/innen können auch Personen mit spezieller Funktion gewählt werden.

Besteht der Verein aus weiblichen und männlichen Jugendlichen, so sollten weibliche und männliche Jugendvertreter gewählt werden.

b) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 Sportverkehr

Einzelheiten des Sportverkehrs regelt die Jugendsportordnung des NWJV und des DJB.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.